

// MITGLIEDER - INFO

§ 115 SGB IV: Ausweitung der sozialversicherungsfreien kurzzeitigen geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV

E-Mail vom 22. November 2014 in der überarbeiteten Version aus April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine aktuelle Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) hat Auswirkungen auf das Zusatzversicherungsrecht, worüber wir Sie gerne informieren.

Mit § 115 SGB IV wird im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 die sozialversicherungsfreie kurzzeitige geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen auf drei Monate oder 70 Arbeitstage ausgeweitet.

Diese Regelung sieht das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in Kraft seit 16. August 2014, vor. Sie ist derzeit befristet auf vier Jahre.

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 kvw-Satzung sind diese Beschäftigten versicherungsfrei.

Freundliche Grüße aus Münster sendet Ihnen
Ihre kvw-Zusatzversorgung

KONTAKT
Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe
kvw-Zusatzversorgung
Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
zusatzversorgung@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

kvw – Bestens versorgt

460.000 Beschäftigte in 1.200 Kommunen und kommunalen Einrichtungen in Westfalen-Lippe zählen auf unsere Versorgungsleistungen: Beamtenpensionen und Beihilfen, Betriebsrenten und Kindergeld. Als zuverlässiger Partner tragen wir Verantwortung für Leistungen von rund 1 Mrd. Euro pro Jahr.